



DLAXV

DEUTSCHER LACROSSE VERBAND e.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

WWW.DLAXV.DE

Bundesspielordnung

BSO

gültig ab 01.04.2025

0. Änderungshistorie

letzte Änderung (<u>unterstrichen</u>)	Kommentar
11.11.2014	Initiale Überarbeitung
09.01.2016	Richtigstellung Verweis auf Satzung in §2 (3) I & III Umformulierung diverser Textstellen Gültig ab Veröffentlichung bis zur Veröffentlichung einer neuen Fassung Pointstreak->Pointbench+LeagueMaster §5 Umbenannt und Absatz 5.1. entfällt. Derzeit kein U19 Herren Spielbetrieb §6.1 nach 8.1 verschoben und inhaltlich gekürzt. §7.3 entfällt §10 inhaltlich aktualisiert §12.6 und 7 entfallen
01.08.2017	Grundlegende Überarbeitung und Neugliederung • Verbindlichkeit der BSO für 1. Bundesliga • Aufnahme Regelungen zu Spielplan/Spieltagsorganisation • Regionalleitungen gewählt aus dem Kreis der Ligaleitungen, verantwortlich für Koordination der Region sowie Auf-/Abstieg • Bezüge Indoor Lacrosse • Aufnahme Rahmenterminplan • Aufnahme PO/DM Modus • Aufnahme Alternate-Regelung PO/DM • Auslagerung Spielberechtigung Jugend in Ligaordnung Juniorinnen/Junioren
28.08.2019	• Präambel • Umformulierung „jeden Geschlechts“ • §4 (4) Zuordnung von Jugendspieler*innen • §4 (5) Teilnahme ausländischer Mannschaften • §6 Ergänzung zur Regelung des Einsatzes von Spielern einer anderen Mannschaft desselben Vereins • §7 (2) Meldung von Spielgemeinschaften vor Saisonbeginn • §7 (3) Bezeichnung der Spielgemeinschaft • §8 Ergänzung „Pause (laut Rahmenterminplan)“ • §13 Ergänzung von (3) • §15 Ergänzung um die Zusendung der jeweiligen Ligaordnung an den zuständigen Sportdirektor • §18 Änderung von (5) Anrechnung Torverhältnis bei nachträglicher Disqualifikation einer Mannschaft • §18 (5) Platzierung in der Tabelle ergänzt durch d. erzielte Tore -> e. Losentscheid

	• §20 Ergänzung „Heimmannschaft bzw. ausrichtende Mannschaft (bei Mehrfachspieltagen)“ • §21 (3) Änderung Anschreibertisch zu Zeitnehmertisch • §21 (6) Streichung „Diese Eintragung wird durch den leitenden Schiedsrichter zum Ablauf der 48-Stunden-Frist überprüft.“ • §23 (3) Änderung in „die mindestens zwei offizielle Ligaspiele für die entsprechende Mannschaft an zwei unterschiedlichen Tagen bestritten haben.“ • §23 Neu (6) Der vor Beginn des ersten Spiels der jeweiligen Veranstaltung, Play-Offs oder deutsche Meisterschaft, gemeldete Kader kann im Laufe der Veranstaltung nicht mehr verändert werden. • Aktualisierung Anhang 1 – Regionale Zuordnung • Aktualisierung Anlage 3 - Regelwerke
<u>01.11.2021</u>	• § 2 Geltungsbereich Erweiterung auf folgende Sportarten/Disziplinen: Box, 6v6, Pokal • §5 Teilnahmeberechtigung (1) Ein*e Spieler*in darf Mitglied in mehreren Vereinen sein. Er/ sie kann nur für einen Verein je Sportart teilnehmen. • §5 Teilnahmeberechtigung (4) Erlaubniserklärung für Jugendspieler*innen für jede Altersklasse • §6: Wenn beide Mannschaften an der 1. Bundesliga teilnehmen, darf die 1. Mannschaft (A-Mannschaft) keine Spieler*innen anderer Mannschaften einsetzen. • §7 Spielgemeinschaften: dürfen aus maximal 5 Vereinen (3 ab 2025) bestehen • §9 Vereinswechsel: Die Genehmigungen durch die jeweiligen Vereinsvertreter*innen sind erforderlich (wie bereits gehandhabt) • §10 Spielleitung: angesetzte Schiedsrichterteams dürfen nicht abgelehnt werden. Schiedsrichterbeobachter*in kann beantragt werden
<u>15.02.2025</u>	<u>Umstrukturierungen im Zuge der Ligareform</u> • Streichung Indoor Lacrosse (§2 Geltungsbereich) • Regionen Nord und Süd; 1. BL mit je 4 Teams, Staffeln in der 2. Bundesliga (§15 Regionale Gliederung, Anlage 1) • Gültigkeit der BSO in allen Bundesligen; abweichende Ordnungen nur in Regional- oder Landesverbänden erlaubt (§17 Ligaordnung neu: §2 Geltungsbereich) • Streichen der Qualifikationsregeln (ehemals Anlage 3)

redaktionelle Änderungen

- Gendergerechte Sprache (Präambel)
- Spielbetrieb: Erwachsene statt Senioren (§14 Definition und Spielklassen)

Neuregelungen

- §5 Foto- und Filmaufnahmen mit Vorlage: *Hinweise zur Datenverarbeitung bei Sportveranstaltungen* in Anlage 5
- Regelung zur Teilnahme von Spieler*innen am Spielbetrieb entgegen ihrer Mannschaftspräferenz, sowie Regelung zur Teilnahme von trans- und non-binären Personen §7 Spieler*innenmeldung
- Begrenzung der Anzahl von Mannschaften innerhalb einer Spielgemeinschaft wurde aufgehoben (§9 Spielgemeinschaften)
- Vereinswechsel dienen dem Zweck der Veränderung des Lebensmittelpunktes. Ein Vereinswechsel ist frühestens alle drei Monate möglich. (§11 Vereinswechsel)
- Kein Unentschieden mehr möglich (§18 Spielmodus und Wertung)
- §19 Weiterführende Regelungen bei Spieltagsverlegungen
- Neuer Paragraph: §20 Absagen, regelt ordentliche und nicht-ordentliche Spielabsagen durch Mannschaften bzw. das Schiedsrichterteam
- Eintragen des Spiels in LeagueMaster durch die Heimmannschaft spätestens bis zum Ende des Tages an dem das Spiel stattgefunden hat (§22 Kontrolle und Berichterstattung)
- §23 Ausschlussfouls: direkter Verweis auf die Schiedsrichterordnung.
- §24 Teilnahmeberechtigung an Endrunden geändert: Spiele müssen für die entsprechende Mannschaft sein mit Ausnahme Box Lacrosse
- Neu: §27 Pflicht zur Teilnahme an DLaxV Veranstaltungen

A. Allgemeiner Teil	7
Präambel	7
§1 Ziel der BSO	7
§2 Geltungsbereich	7
§3 Anti-Doping	8
§4 Haftung	8
B. Teilnahme am Spielbetrieb	9
§6 Teilnahmeberechtigung	9
§7 Spielermeldung	9
§8 Mannschaften	10
§9 Spielgemeinschaften	11
§10 Mannschaftswechsel	11
§11 Vereinswechsel	11
§12 Spielleitung	12
§13 Abgaben und Gebühren	12
C. DLaxV Ligen	13
§14 Definition und Spielklassen	13
§15 Regionale Gliederung	13
§16 Regelwerke	13
§17 Ligaleitung und Regionalleitung	14
§18 Spielmodus und Wertung	15
§19 Spielplan	16
§20 Absagen	16
§21 Spieltage	18
§22 Kontrolle und Berichterstattung	19
§23 Ausschlussfouls	20
D. DLaxV-Veranstaltungen	21
§24 Definition	21
§25 Teilnahmeberechtigung	21
§26 Spieler*innenmeldung	22
§27 Pflicht zur Teilnahme an DLaxV-Veranstaltungen	22
§28 Spielmodus	23
§29 Kontrolle und Berichterstattung	23
E. Vom DLaxV anerkannte Veranstaltungen	24
§30 Definition	24
§31 Rahmenbedingungen	24
F. Anlagen	25
Anlage 1	26
Anlage 2	27
Anlage 4	29
Anlage 5	30

A. Allgemeiner Teil

Präambel

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des*der Einzelnen ersetzen. Vereine und Spieler*innen müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraf im Regelwerk des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (im Folgenden: DLaxV) zutrifft.

Mit der Nutzung des Gendersterns werden alle Menschen, egal welcher geschlechtlichen Identität angesprochen. Grundsätzlich erlaubt der DLaxV Personen allen Geschlechts die Teilnahme am Spielbetrieb. Lacrosse als Sport besteht aus zwei getrennten und unterschiedlichen Arten, dem Damen-Lacrosse und dem Herren-Lacrosse. Die Regeln sind unterschiedlich und es gibt keine geschlechtsspezifischen Anforderungen in den Spielregeln. Der DLaxV respektiert und unterstützt die Integrität sowohl des Frauen- als auch des Männerspiels und die Einzigartigkeit beider Spiele.

§1 Ziel der BSO

Die Bundesspielordnung (im Folgenden: BSO) stellt Rahmenbedingungen auf und gibt Strukturen und Richtlinien für den Spielbetrieb des DLaxV vor. Diese dienen dem Wachstum von Lacrosse in Deutschland und sollen einen fairen Wettbewerb für Vereine und Spieler ermöglichen.

§2 Geltungsbereich

(1) Der Spielbetrieb des DLaxV ist in folgende Disziplinen unterteilt:

- a. DLaxV Bundes- und Landesligen Feld Lacrosse
- b. DLaxV Bundes- und Landesligen Box Lacrosse
- c. DLaxV Bundes- und Landesligen Lacrosse Sixes
- d. DLaxV Veranstaltungen
- e. vom DLaxV anerkannte Veranstaltungen

Alle Spiele, die in den o.g. Bereichen durchgeführt werden, unterliegen den Regeln und Ordnungen des DLaxV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die BSO legt den verbindlichen Rahmen für alle Bundesligen fest, um eine überregionale Vergleichbarkeit festzustellen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können Regional- und Landesverbände abweichende Regelungen in ihren jeweiligen Ligaordnungen treffen.
- (3) Ausnahmen von dieser Ordnung im Sinne des §1 bedürfen der Zustimmung des Direktoriums Spielbetrieb.

§3 Anti-Doping

- (1) Die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden sind nicht erlaubt. Es gelten die Bestimmungen des „NADA Anti-Doping Regelwerkes“ der Stiftung Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) einschließlich der Liste der verbotenen Wirkstoffe und der verbotenen Methoden zur Leistungssteigerung sowie das „Dopingkontrollverfahren“ der NADA. Nachgewiesene Verstöße gegen diese Verbote sind vom Vorstand des DLaxV durch Maßnahmen gemäß §6 Abs. 3 der Satzung des DLaxV zu ahnden.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über das „NADA Anti-Doping Regelwerk“ der NADA zu unterrichten und dessen Einhaltung sicherzustellen.

§4 Haftung

- (1) Der DLaxV übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb.
- (2) Sämtliche Haftungsansprüche sind an den Ausrichter der jeweiligen Veranstaltung zu richten.
- (3) Für DLaxV Veranstaltungen kann vom DLaxV auf Antrag des Ausrichters eine Versicherung abgeschlossen werden, nach deren jeweiligen Konditionen Ansprüche geltend gemacht werden können.
- (4) Alle Spieler*innen, der aktiv am Spielbetrieb des DLaxV teilnehmen, sind sich über die Risiken und Gefahren des Sports im Klaren. Es besteht daher keine Haftungsverpflichtung des Veranstalters für Schäden der Spieler*innen.

§5 Film- und Fotoaufnahmen

Bei öffentlichen Sportveranstaltungen, wie im Rahmen des DLAXV-Spielbetriebs, können auf Grund von **berechtigtem Interesse** über das sportliche Geschehen zu berichten (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO) Aufnahmen angefertigt und diese veröffentlicht werden.

- (1) Dabei gilt [Art. 13 DSGVO](#): Zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten müssen die betroffenen Personen darüber informiert werden, dies kann durch einen Aushang an den Eingängen der Sportstätte erfolgen. (Vorlage *Hinweise zur Datenverarbeitung bei Sportveranstaltungen* in Anlage 5)
- (2) Voraussetzung ist, dass ein Bezug zum Spielgeschehen bzw. der Charakter der Sportveranstaltung klar zu erkennen ist.

- (3) Auf den Aufnahmen abgebildete Sportler*innen müssen auf dem Platz und in Aktion zu sehen sein. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn eine Person im Mittelpunkt steht oder gezielt nur ein einzelner Teilnehmer fotografiert wird.
- (4) Für Aufnahmen von Kindern ist immer die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

B. Teilnahme am Spielbetrieb

§6 Teilnahmeberechtigung

- (1) Am Spielbetrieb des DLaxV sind ausschließlich Mitgliedsvereine des DLaxV und die durch sie gemeldeten Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Spieler*innen müssen in den Vereinen, für die sie antreten, Mitglieder sein.
- (2) Alle Spieler*innen müssen vor der Teilnahme am Spielbetrieb gem. [§7 Spieler*innenmeldung](#) gemeldet sein. Spieler*innen können je Disziplin immer nur für einen Verein antreten. Das Antreten für einen anderen Verein in einer anderen Disziplin ist unter Berücksichtigung der Meldevorschriften möglich.
- (3) Die Zuordnung von Spieler*innen zum Jugend- bzw. Seniorenbereich erfolgt anhand des Alters (siehe Jugendordnung des DLaxV). Minderjährige Spieler*innen benötigen zur Teilnahme am Spielbetrieb eine Erlaubniserklärung der Erziehungsberechtigten, die im Mitgliedsverein vorzuhalten ist. Mitgliedsvereine des DLaxV stellen sicher, dass kein minderjähriger Spieler ohne vorliegende Erlaubniserklärung am Spielbetrieb teilnimmt.
- (4) Grundsätzlich dürfen Spieler*innen in allen Altersklassen spielen, für die sie vom Alter her berechtigt sind. In Ausnahmefällen ist - Einverständnis von Erziehungsberechtigten und Trainer*in vorausgesetzt - das Antreten in einer höheren Altersklasse möglich. Das Einverständnis ist auf der Erlaubniserklärung (siehe Abs. 3) zu dokumentieren.
- (5) Im Rahmen der Förderung des Lacrosse Sports können ausländische Mannschaften auf Antrag an die Direktion Spielbetrieb am Spielbetrieb des DLaxV teilnehmen. Bei den Spielen dieser Mannschaften werden Punkte, Tore und Karten bzw. Strafzeiten regulär gewertet. Ebenso haben diese Mannschaften Schiedsrichterpflichten im Sinne der Schiedsrichterordnung (SrO). Allerdings können diese Mannschaften und Spielgemeinschaften mit deren Beteiligung sich nicht für DLaxV-Veranstaltungen qualifizieren, die nächstplatzierte deutsche Mannschaft rückt nach.

§7 Spieler*innenmeldung

- (1) Die Meldung von Spieler*innen erfolgt durch Registrierung der Spieler*innen im Mitgliederverwaltungssystem (LeagueMaster) und der anschließenden Zuweisung zu einer Mannschaft.
- (2) Die Zuordnung von Spieler*innen zu Damen- oder Herren-Lacrosse erfolgt bei der Registrierung im Mitgliederverwaltungssystem aufgrund der Auswahl einer Mannschaftspräferenz in Anlehnung an das biologische Geschlecht.
 - a. Eine Wahl der Mannschaftspräferenz die nicht dem biologischen Geschlecht entspricht, z.B. für trans- oder non-binäre Personen, ist auf Antrag möglich (Antrag siehe Anlage 6).

- b. Eine zusätzliche Teilnahme am Spielbetrieb in der jeweils anderen Mannschaftspräferenz ist auf Antrag möglich (Antrag siehe Anlage 6).
- (3) Bei der Erstregistrierung ordnen sich Spieler*innen einem Verein zu. Spieler*innen dürfen nur einmal im Spielerverwaltungssystem registriert sein.
- (4) Name und Geburtsdatum der Spieler*innen müssen bei der Meldung mit den Daten ihres Lichtbildausweises übereinstimmen.
- (5) Die Zuweisung von Spieler*innen zu einer Mannschaft im Mitgliederverwaltungssystem (LeagueMaster) erfolgt durch die Vereinsvertreter*innen. Dadurch wird die Zugehörigkeit der Spieler*innen zum Verein bestätigt und die Spieler*innen erhalten dadurch die Spielberechtigung für die jeweilige Mannschaft.
- (6) Die Meldung von Spieler*innen kann jederzeit vor einem Spiel erfolgen.

§8 Mannschaften

- (1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, mehrere voneinander getrennte Mannschaften zum Spielbetrieb zu melden. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an der 1. Bundesliga teil, müssen die Mannschaften eigenständig antreten. Zudem ist die zum Aufstieg führende Saison in der 2. Bundesliga eigenständig zu spielen.
- Ein Einsatz von Gastspieler*innen der jeweils anderen Mannschaft(en) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (2) Spieler*innen können innerhalb einer Disziplin immer nur für eine Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Vereinen, die mehrere Mannschaften stellen, ist es erlaubt, in einem Spiel einer Mannschaft im Rahmen der Nachwuchsförderung Gastspieler*innen anderer Mannschaften desselben Vereins einzusetzen. Dabei gilt für
- (a) Feld Lacrosse: Maximal drei (3) Gastspieler*innen;
 - (b) Sixes: Maximal zwei (2) Gastspieler*innen;
 - (c) Boxlacrosse: Maximal drei (3) Gastspieler*innen.
- (3) Jede Mannschaft benennt mindestens eine*n Teammanager*in, der/die gegenüber der Ligaleitung als Ansprechperson dient. Diese Rolle ist im Verwaltungssystem (LeagueMaster) zu hinterlegen.

§9 Spielgemeinschaften

- (1) Kann ein Verein keine eigenständige Mannschaft zum Spielbetrieb einer Liga melden, kann sich dieser mit anderen Vereinen zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen. Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine müssen die Voraussetzungen des [§6 Teilnahmeberechtigung](#) erfüllen. Die Regelungen zu Mannschaften gelten im Weiteren unverändert.
- (2) Spielgemeinschaften müssen vor Beginn der Saison gemeldet werden und können in der laufenden Spielzeit nicht geändert werden.
- (3) Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft setzt sich zusammen aus dem Kürzel „SG“ sowie den Namen der beteiligten Vereine.
- (4) Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine haften dem DLaxV gegenüber gesamtschuldnerisch.

§10 Mannschaftswechsel

Ist ein*e Spieler*in für eine Mannschaft gemeldet, (=im Mitgliederverwaltungssystem (LeagueMaster) einer Mannschaft zugeordnet) ist ein Wechsel zwischen zwei Mannschaften eines Vereins während der laufenden Saison ausschließlich vor Beginn der Saison sowie in der Pause (laut Rahmenterminplan) zwischen Hin- und Rückrunde erlaubt. In den genannten Zeiträumen kann eine Änderung der Mannschaft durch die Vereinsvertreter im Mitgliederverwaltungssystem (LeagueMaster) durchgeführt werden.

§11 Vereinswechsel

Vereinswechsel von Spieler*innen innerhalb einer Disziplin sind grundsätzlich jederzeit möglich. Vereinswechsel dienen dem Zweck, bei Veränderung des Lebensmittelpunktes aktiv am Spielbetrieb teilnehmen zu können. Vereinswechsel dienen nicht dem Zweck, bei mehreren Vereinen innerhalb einer Disziplin in der Saison zu spielen. Deswegen gelten folgende Einschränkungen:

- a. Ein Vereinswechsel innerhalb einer Disziplin darf frühestens alle drei Monate beantragt werden.
- b. Ein Spieler darf innerhalb einer Kalenderwoche (Montag - Sonntag) nur für einen Verein je Disziplin spielen.
- c. Vereinswechsel sind durch die Vereinsvertretungen der betroffenen Vereine zu genehmigen. Kann keine Entscheidung herbeigeführt werden, entscheidet die Direktion Spielbetrieb.

§12 Spielleitung

Alle Spiele innerhalb des Spielbetriebs des DLaxV werden von Schiedsrichter*innen geleitet, die durch den DLaxV ausgebildet und/oder zertifiziert sind. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung (SrO).

Eine Mannschaft kann die angesetzten Schiedsrichter*innen nicht ablehnen. Ein offizieller Schiedsrichterbeobachter kann bei der DLaxV-Schiedsrichterkommission unter <https://dlaxv.de/kommissionen/> über das Kontaktformular beantragt werden.

§13 Abgaben und Gebühren

Für die Teilnahme am Spielbetrieb des DLaxV werden von den teilnehmenden Vereinen Abgaben und Gebühren erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung (FinO).

C. DLaxV Ligen

§14 Definition und Spielklassen

- (1) Als Liga wird ein Zusammenschluss von mindestens drei Mannschaften bezeichnet, in deren Rahmen die Mannschaften im vergleichenden Wettbewerb gegeneinander antreten. Eine Mannschaft kann immer nur an einer Liga teilnehmen.
- (2) Innerhalb der DLaxV Ligen wird in den folgenden Altersklassen gespielt, jeweils getrennt nach Damen, Herren und Disziplinen:
 - a. U12
 - b. U16
 - c. U19
 - d. Erwachsene
 - e. Ü40

Die Spielberechtigung in den Klassen U12, U16 und U19 regelt die Jugendordnung.

§15 Regionale Gliederung

- (1) Zur Gewährleistung eines möglichst umfassenden Spielbetriebs (trotz großer Entfernungen) wird der Ligabetrieb in Regionen gegliedert. Die Aufteilung der Regionen ergibt sich aus [Anlage 1](#).
- (2) Jede Region richtet in ihrem Zuständigkeitsbereich die 1. Bundesliga mit jeweils vier teilnehmenden Mannschaften aus. Des weiteren gibt es in jeder Region eine 2. Bundesliga, die in Staffeln aufgeteilt ist. Diese Staffeln werden in eigener Zuständigkeit festgelegt. .
- (3) Die Ligazugehörigkeit der Vereine richtet sich nach der Bundesländerzugehörigkeit. Ausnahmen sind von der Direktion Spielbetrieb zu bewilligen.

§16 Regelwerke

Die für die jeweiligen Spielklassen anzuwendenden Regelwerke sind aktuell auf der Website unter <https://dlaxv.de/regelwerke/> zu finden.

§17 Ligaleitung und Regionalleitung

- (1) Die Vereinsvertreter der Vereine einer Region wählen jährlich Personen in das Amt der Ligaleitung sowie der stellvertretenden Ligaleitung(en). Die Ligaleitungen der ersten Bundesligen müssen durch die Direktion Spielbetrieb bestätigt werden. Die gewählten Personen sind bis vier Wochen vor Saisonbeginn der Direktion Spielbetrieb zu melden.
- (2) Die Wahl zur Ligaleitung, respektive stellv. Ligaleitung mehrerer Ligen und Disziplinen innerhalb einer Region ist möglich.
- (3) Die Ligaleitung vertritt die jeweilige Liga gegenüber dem DLaxV und stellt die Erfüllung der Teilnahmeberechtigung gem. [§6 Teilnahmeberechtigung](#) und [§8 Mannschaften](#) sicher. Die Ligaleitung ist an die Regelungen zur Mitarbeit im DLaxV gebunden und erkennt diese mit der Wahl zur Ligaleitung an. Sie koordiniert den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga und Ansprechpartner*in für die teilnehmenden Vereine in organisatorischen Angelegenheiten.
- (4) Die Vereinsvertreter der Vereine einer Region wählen zudem jährlich eine/n Leitende/n Schiedsrichter/in und bei Bedarf stellvertretende Leitende Schiedsrichter*innen und müssen dies bis vier Wochen vor Saisonbeginn an die Direktion Schiedsrichterwesen und die Schiedsrichterkommission melden. Näheres regelt die Geschäftsordnung Schiedsrichterwesen in §3.

§18 Spielmodus und Wertung

- (1) Die Saison wird in Hinrunde und Rückrunde unterteilt. In beiden Runden spielt jede Mannschaft jeweils einmal gegen jede gegnerische Mannschaft ihrer Liga.

Die teilnehmenden Mannschaften der 1. Bundesliga bleiben während der Saison unverändert.

Die 2. Bundesliga spielt in Staffeln, siehe Anlage 3.

- (2) Jede Mannschaft absolviert pro Kalenderwoche (Montag - Sonntag) maximal zwei (Feld Lacrosse) bzw. drei (Sixes Lacrosse) Spiele. Abweichungen bedürfen der Zustimmung beider Mannschaften. Diese Einschränkung gilt nicht für Nachholspiele.
- (3) Eine Mannschaft erhält für einen Sieg drei (3) Punkte und für eine Niederlage null (0) Punkte. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit wird immer ein Sieger ausgespielt; die Vorgaben richten sich nach den jeweiligen Regelwerken.
- (4) Im Falle der nachträglichen Disqualifikation einer Mannschaft wird das Spiel wie in [§19 Absagen, Abschnitt 1](#) gewertet. Wird die Mannschaft, die das Spiel gewonnen hat, durch eine nachträgliche Disqualifikation des Gegners im Torverhältnis benachteiligt, so gilt das tatsächlich erspielte Ergebnis.
- (5) Die Tabelle wird über das Statistiksystem geführt und auf der DLaxV-Homepage zur Verfügung gestellt. Die Platzierungen ergeben sich, in absteigender Priorität, aus folgenden Faktoren:
- a. Punkte
 - b. Punkte im direkten Vergleich
 - c. Tordifferenz im direkten Vergleich
 - d. Erzielte Tore im direkten Vergleich
 - e. Losentscheid

Der direkte Vergleich ergibt sich aus den Ligaspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander.

§19 Spielplan

- (1) Der Spielplan wird durch die Ligaleitungen innerhalb des Rahmenterminplans festgelegt und ist für die teilnehmenden Mannschaften verbindlich. Im Fall der 1. Bundesliga ist der Spielplan dem Direktorium Spielbetrieb vor Saisonbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend pflegen die Ligaleitungen den Spielplan in das Statistiksystem ein.
- (2) Verlegungen von Spieltagen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- (a) Anträge auf Änderungen des Spielplans, wie zum Beispiel Verlegungen von Spieltagen, sind mindestens drei Wochen vor dem betreffenden Spieltag der Ligaleitung vorzulegen. Diejenige Mannschaft, die das Spiel verlegen möchte, muss sich innerhalb von einer (1) Woche in Absprache mit der Gastmannschaft und den Schiedsrichter*innen um einen neuen Spieltermin bemühen.

Sofern keine Einigung zu einem neuen Termin zwischen Heim- und Gastmannschaft innerhalb der oben genannten Frist erzielt wird, wird das Spiel am ursprünglichen Spieltermin angesetzt, das Schiedsrichter*innenteam bleibt in der Pflicht.

Sollten sich Heim- und Gastmannschaft auf einen neuen Termin einigen ist wie folgt mit dem Schiedsrichter*innenteam zu verfahren: Sollte das geplante Schiedsrichter*innenteam den neuen Termin nicht wahrnehmen können, muss sich die Mannschaft, die Verlegen möchte, selbstständig um Schiedsrichter*innen kümmern und die Kosten dafür tragen. Auch Mehrkosten für das eingeteilte Schiedsrichter*innenteam im Vergleich zum ursprünglich geplanten Datum, z.B. durch Verlegung des Spielortes oder Auflösung eines Doppelspieltages, sind durch das Team zu tragen, was die Verlegung erwünscht.

- (b) Notwendige Verlegungen durch den Verband und die Ligaleitungen sind mit einer zweiwöchigen (2) Frist möglich und Termine werden durch die Ligaleitungen in Absprache mit den betreffenden Teams festgelegt. Heimrecht behält die ursprüngliche Heimmannschaft, das eingeteilte Schiedsrichter*innenteam bleibt in der Pflicht. Können sich die Parteien Ligaleitung, Heimmannschaft, Gastmannschaft und Schiedsrichter*innenteam in der zweiwöchigen Frist nicht auf einen neuen Termin einigen, legt die Ligaleitung einen Termin fest. Das Heimrecht kann von der Ligaleitung aufgehoben werden.

- (c) Höhere Gewalt: Eine Spieltagsverlegung ist kurzfristig nur dann zulässig, wenn z.B. das Spielfeld aufgrund höherer Gewalt unbespielbar ist. Die Heimmannschaft hat in diesem Fall die Pflicht, die Gastmannschaft und die Schiedsrichter*innen so früh wie möglich über die Sachlage zu informieren. Sollte die Heimmannschaft dieser Pflicht aus Sicht der Ligaleitung nicht ausreichend nachgekommen sein, so können die entstandenen Reisekosten von Gastmannschaft und Schiedsrichter*innen der Heimmannschaft auferlegt werden. Heimrecht behält die ursprüngliche Heimmannschaft, das eingeteilte Schiedsrichter*innenteam bleibt in der Pflicht. Ein neuer Termin muss binnen zwei (2) Wochen festgelegt werden. Können sich die Parteien Heimmannschaft, Gastmannschaft und Schiedsrichter*innenteam nicht einigen, legt die Ligaleitung einen Termin fest. Das Heimrecht kann von der Ligaleitung aufgehoben werden.

Sofern der Platz aus anderen Gründen (z.B. falscher Linierung) unbespielbar ist, siehe hierzu §21 Spieltage.

§20 Absagen

(1) Spielabsage durch eine der Mannschaften:

Bei einer Spielabsage wird das Spiel mit 0:10 gegen die absagende Mannschaft gewertet.

- a. Ordentliche Spielabsagen müssen mindestens sieben (7) Tage vor dem Spieltag stattfinden. Sie können einfach ohne Nennung von Gründen per E-Mail über den jeweiligen Liga-Verteiler erfolgen.
- b. Nicht-Ordentliche Spielabsagen sind Absagen, die weniger als sieben (7) Tage vor einem Spieltag erfolgen. Sie müssen persönlich bei den Schiedsrichter*innen und der gegnerischen Mannschaft, sowie zusätzlich schriftlich an den jeweiligen Liga-Verteiler durchgeführt werden.
Bei Absagen, die zwei (2) Kalendertage vor dem Spieltag erfolgen, ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 100€ zu zahlen.
Bei Absagen, die einen (1) Kalendertag vor dem Spieltag erfolgen, ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 200€ zu zahlen.
Bei Absagen, die am Spieltag selbst erfolgen, ist eine Strafe in Höhe von 500€ zu zahlen.

Die Ordnungsgelder werden gem. FinO nach Hinweis der Ligaleitung durch die Geschäftsstelle erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein (partieller) Absehen von Ordnungsgeldern schriftlich bei der Ligaleitung beantragt werden.

Bereits angefallene Kosten (z.B. für Zugtickets des Schiedsrichter*innenteams oder der gegnerischen Mannschaft, o.ä.) sind durch das absagende Team zu erstatten.

Mit der dritten ordentlichen Spielabsage oder der zweiten nicht-ordentlichen Spielabsage behält sich die Direktion Spielbetrieb das Recht vor, die Mannschaft vom weiteren Ligabetrieb ganz oder teilweise auszuschließen. Bei wiederholter Absage kann das Ordnungsgeld gemäß FinO §21 erhöht werden.

(2) Spielabsage durch das Schiedsrichter*innenteam:

Jeder Verein, der eine Mannschaft im DLaxV-Ligabetrieb stellt, ist gemäß SrO §2.2 dazu verpflichtet ein vollständiges Schiedsrichter*innenteam für die eingeteilten Schiedsrichtereinsätze bei Spielen im Ligabetrieb zu stellen. Die organisatorische und finanzielle Verantwortung hierfür liegt bei dem Verein bzw. dessen Mannschaftsverantwortlichen. Ebenso hat dieser Verein die Kostenübernahme für Aushilfsschiedsrichter*innen gemäß §8.3 SrO und §16 und §17 FinO zu tragen. Die Anzahl und Lizenzstufe der benötigten Schiedsrichter*innen ist dem §2 der SrO zu entnehmen.

Sofern für einen eingeteilten Schiedsrichtereinsatz kein Schiedsrichter*innenteam gestellt werden kann wird dies mit einem Ordnungsgeld gem. FinO geahndet.

Bereits entstandene Kosten der Teams für das geplante Spiel (z.B. Stornierungsgebühren, Zugtickets o.Ä.) sind vom zugehörigen Verein des eingeteilten Schiedsrichter*innenteams zu erstatten.

Zusätzlich zum verhängten Ordnungsgeld besteht weiterhin die Pflicht ein vollständiges Schiedsrichter*innenteam für das neu terminierte Spiel zu stellen. Absagen müssen persönlich bei den Mannschaftsvertretungen, der Ligaleitung und der Leitenden Schiedsrichter*innen erfolgen sowie zusätzlich schriftlich an den jeweiligen Liga- Verteiler durchgeführt werden.

Die Ordnungsgelder werden gem. FinO §20 ff. nach Hinweis der Ligaleitung durch die Geschäftsstelle erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein (partiell) Absehen von der Strafe schriftlich bei der Ligaleitung beantragt werden. Bei wiederholter Absage kann das Ordnungsgeld gemäß FinO §21 erhöht werden. Zudem behält sich die Direktion Spielbetrieb in Absprache mit der Direktion Schiedsrichterwesen das Recht vor, die Mannschaft vom weiteren Ligabetrieb ganz oder teilweise auszuschließen.

§21 Spieltage

Spieltage sind grundsätzlich Samstage, Sonntage und Feiertage. Ligaspiele beginnen grundsätzlich in der Zeit zwischen 10:00 und 17:00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Parteien.

Die Heimmannschaft bzw. die ausrichtende Mannschaft (bei Mehrfachspieltagen) lädt mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Gastmannschaft(en) sowie das Schiedsrichter*innenteam per E-Mail ein und beteiligt dabei die jeweilige Ligaleitung und die leitenden Schiedsrichter*innen in Kopie. Die Einladung muss den Spielbeginn und den genauen Spielort beinhalten. Sollte der Spielort nicht durch Straße und Hausnummer eindeutig benannt werden können, sind vor Ort Hinweisschilder anzubringen.

Die Gastmannschaft(en) und das Schiedsrichter*innenteam bestätigen die Einladung bis mindestens eine Woche vor dem Spieltag.

Die ausrichtende Mannschaft ist für die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen verantwortlich, darunter unter anderem ordnungsgemäße Linierung, Bälle, Zeitnehmertisch, Uhren, Sanitätsmaterial, Wasser, Witterungsschutz und Beschilderung bzw. Werbung und (sofern erforderlich) Besucherlenkung sowie ggf. Anbringung von Hinweisen gemäß §5 Film- und Fotoaufnahmen.

Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheiden die Schiedsrichter*innen nach den geltenden Regelwerken gemäß [§16 Regelwerke](#). Sofern der Platz nicht bespielbar ist (z.B. aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit oder fehlender/falscher Linierung) und das Spiel daraufhin nicht stattfinden kann, trägt die ausrichtende Mannschaft die entstandenen Reisekosten der

Mannschaften und der Schiedsrichter*innen. Sofern die Unbespielbarkeit des Platzes auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, siehe §19 (2) (a).

Sofern die Unbespielbarkeit des Platzes nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wird wie folgt verfahren: Ein neuer Termin muss binnen 2 Wochen festgelegt werden. Heimrecht behält die ursprüngliche Heimmannschaft. Sofern das geplante Schiedsrichter*innenteam den neuen Termin nicht wahrnehmen können, muss sich die Ausrichtende Mannschaft, selbstständig um Schiedsrichter*innen Ersatz kümmern und die Kosten dafür tragen. Auch eventuelle Mehrkosten für das eingeteilte Schiedsrichter*innenteam im Vergleich zum ursprünglich geplanten Datum, z.B. durch Verlegung des Spielortes oder Auflösung eines Doppelspieltages, sind durch das ausrichtende Team zu tragen. Können sich die Parteien Heimmannschaft, Gastmannschaft und Schiedsrichter*innenteam nicht einigen, legt die Ligaleitung einen Termin fest. Das Heimrecht kann von der Ligaleitung aufgehoben werden.

§22 Kontrolle und Berichterstattung

- (1) Bei einem Ligaspieltag sind pro Spiel drei Parteien für die Einhaltung der Richtlinien des DLaxV verantwortlich:
 - a. Kapitän*in/Trainer*in der Heimmannschaft: Konformität der Spielstätte, Einhaltung von BSO und der im Spielbetrieb des DLaxV gültigen Regeln.
 - b. Kapitän*in/Trainer*in der Gastmannschaft: Einhaltung von BSO und der im Spielbetrieb des DLaxV gültigen Regeln.
 - c. Hauptschiedsrichter*in: Einhaltung der SrO, BSO und der im Spielbetrieb des DLaxV gültigen Regeln und Regelwerke.
- (2) Die beteiligten Vereine haften für die Richtigkeit der in ihrem Namen gemachten Angaben.
- (3) Jede teilnehmende Mannschaft hat vor dem Spiel einen offiziellen DLaxV Meldebogen am Zeitnehmertisch zu hinterlegen. Dieser muss aus dem offiziellen Statistiksystem und ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Spieler*innen anderer Mannschaften (vgl. [§8 Mannschaften Absatz 2](#)) sind zu kennzeichnen.
 - a. Ist dieser gedruckt, muss dieser vom Coach oder Kapitän der jeweiligen Mannschaft unterschrieben werden.
 - b. Ist dieser digital, muss dieser vom Coach oder Kapitän der jeweiligen Mannschaft auf einem digitalen Endgerät zur Kontrolle vorgelegt werden.

Die Richtigkeit des Meldebogens ist vor dem Spiel zu überprüfen, der/die Hauptschiedsrichter*in bestätigt die Überprüfung des gedruckten Meldebogens durch Unterschrift. Wenn ein digitaler Meldebogen vorgelegt wird ist bei Streitfällen das Team in der Nachweispflicht.

Bei Zweifel an der Richtigkeit des Meldebogens einer bzw. der gegnerischen Mannschaft, dürfen Kapitän*in oder Trainer*in die Ausweisung einzelner Spieler bei dem/der Hauptschiedsrichter*in vor dem Spiel beantragen bzw. kann der/die Hauptschiedsrichter*in das Ausweisen beliebiger Spieler*innen verlangen. Wenn der Nachweis bis zum Spielbeginn nicht erbracht werden kann, sind diese Spieler*innen vom Spiel auszuschließen.

- (4) Für Ligaspiele sind ausschließlich die aus dem offiziellen Statistiksystem heraus erstellten Spielberichtsbögen zu verwenden. Es werden nur Spiele auf offiziellen Spielberichtsbögen gewertet. Der ausgefüllte Spielberichtsbogen wird nach Abpfiff von den Trainer*innen oder Kapitän*innen der beteiligten Mannschaften sowie von allen Schiedsrichter*innen unterschrieben.
- (5) Nach Ende des Spiels ist die Übermittlung der Spielberichts- und Meldebögen durch den/die Hauptschiedsrichter*in sicherzustellen. Dazu übersendet der/die Hauptschiedsrichter*in eine digitale Kopie der Spieldokumente im 3 seitigen PDF-Format (mit der Spielnummer als Dateiname) unmittelbar nach Abpfiff, spätestens jedoch bis zum Ende des gleichen Tages an den Ergebnisdienst (ergebnisse@dlaxv.de) sowie an die jeweilige Ligaleitung und leitenden Schiedsrichter*innen der Liga.
- (6) Die Heimmannschaft (dies ist unabhängig vom Austragungsort die im Spielplan erstgenannte Mannschaft) ist für die Eintragung des Spiels in das DLaxV-Statistiksystem verantwortlich. Dies geschieht idealerweise direkt während des Spiels, spätestens jedoch bis zum Ende des gleichen Tages.

§23 Ausschlussfouls

Ausschlussfouls und daraus folgende Spielsperren werden im §10 der Schiedsrichterordnung geregelt.

D. DLaxV-Veranstaltungen

§24 Definition

Als DLaxV-Veranstaltungen werden die Play-Ins/Relegation der 1. und 2. Bundesligen, sowie die Deutschen Meisterschaften Feld Lacrosse (DM), Box Lacrosse (Box DM), Sixes Lacrosse (Sixes DM), als auch die Deutsche Meisterschaft der Jugend (JDM) in den Disziplinen Sixes und Box Lacrosse bezeichnet. Die Ausrichtung erfolgt gemäß DLaxV Ausrichterlastenheft.

§25 Teilnahmeberechtigung

- (1) An DM, JDM, BDM und SDM nehmen die jeweils vier besten deutschen Mannschaften ihrer Spielklasse teil, die sich aus dem Ligabetrieb heraus qualifiziert haben.
- (2) An den Play-Ins nehmen die dritt- und viertplatzierten Teams der 1. Bundesliga, sowie die erst- und zweitplatzierten Teams der kompetitiven Staffel 1. der 2. Bundesliga teil, jeweils in ihrer Region.
- (3) Für die jeweiligen Mannschaften sind nur diejenigen Spieler*innen spielberechtigt, die mindestens zwei offizielle Ligaspiele für die entsprechende Mannschaft in zwei unterschiedlichen Kalenderwochen bestritten haben. Dabei ist es unerheblich, für welche Mannschaft innerhalb des Vereins die Spieler*innen gemeldet ist (vgl. [§8 Mannschaften](#)).

Eine Ausnahme bildet die Box Lacrosse Liga. Hier ist aufgrund der geringen Anzahl an Spielen die Teilnahme an mindestens einem offiziellen Ligaspiel für die entsprechende Mannschaft die Voraussetzung. Ausnahmen dazu werden von der Ligasitzung entschieden und gemeinsam mit der Kadermeldung an die Direktion Spielbetrieb kommuniziert.

Abgesagte oder nicht mit voller Spieldauer ausgetragene Spiele sowie Freundschafts- oder Turnierspiele und Spiele außer Konkurrenz werden dabei nicht gewertet. Die Definition für vollständig gespielte Spiele sind den gültigen Regelwerken zu entnehmen.

- (4) Es darf bei DLaxV-Veranstaltungen die Anzahl von drei Spieler*innen (Feld-/Boxlacrosse) bzw. zwei Spieler*innen (Sixes Lacrosse) aus anderen Mannschaften des Vereins nicht überschritten werden.
- (5) Der vor Beginn des ersten Spiels der jeweiligen Veranstaltung (Play-Ins oder deutsche Meisterschaft) gemeldete Kader kann im Laufe der Veranstaltung nicht mehr verändert werden.

§26 Spieler*innenmeldung

- (1) Die Meldung der teilnahmeberechtigten Spieler*innen für die jeweilige DLaxV-Veranstaltung erfolgt bis zum Sonntag davor auf einem ordnungsgemäßen Meldebogen des DLaxV. Zusätzlich zum Kader gem. Regelwerk können bis zu drei Ersatzspieler*innen (sog. "Alternates") benannt werden. Die Voraussetzungen des [§25 Teilnahmeberechtigung Absatz 3](#) gelten dabei unverändert. Vor Beginn des ersten Spiels ist der Kader auf die maximal erlaubte Spieler*innenanzahl zu begrenzen.
- (2) Der Meldebogen ist an die jeweilige Ligaleitung und die Direktion Spielbetrieb per E-Mail zu verschicken. Dieser Meldebogen ist für alle Spiele der jeweiligen DLaxV-Veranstaltung gültig. Änderungen am Kader sind im Nachhinein nicht möglich.

§27 Pflicht zur Teilnahme an DLaxV-Veranstaltungen

- (1) Mit der Teilnahme an der ersten Bundesliga verpflichten sich die Mannschaften zur Teilnahme an DLaxV-Veranstaltungen. Mit der Teilnahme an der kompetitiven Staffel qualifizieren sich die Teams für die Teilnahme an den Play-Ins. Wenn kein Aufstiegswunsch besteht, muss das vor Beginn der Rückrunde an die Ligaleitungen und an die Direktion Spielbetrieb kommuniziert werden.
- (2) Kann eine qualifizierte Mannschaft nicht an einer DLaxV-Veranstaltung teilnehmen, so hat sie dies der Direktion Spielbetrieb mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu melden.
 - a. Die Nichtteilnahme einer qualifizierten Mannschaft an einer DLaxV-Veranstaltung wird mit einem Ordnungsgeld von 500€ belegt. Wenn die Frist von zwei Wochen unterschritten wird, beträgt das Ordnungsgeld für die nicht-antretende Mannschaft 1.000€.
 - b. Entstehen dem Verband durch die Absage Kosten, bspw. durch bereits erstellte oder neu zu produzierende Werbemittel, sind diese durch die nicht antretende Mannschaft gem. gesetzlicher Vorschriften zu ersetzen.
- (3) Sollte der letzte Spieltag einer Liga weniger als zwei Wochen von der DLaxV-Veranstaltung entfernt sein, so ist der letzte Spieltag der Liga der ausschlaggebende Tag für die verbindliche Zu- oder Absage.
- (4) Die Absage einer Mannschaft hat keine Sperren für zukünftige Veranstaltungen zur Folge.

§28 Spielmodus

Der generische Spielmodus ergibt sich aus [Anlage 4](#).

§29 Kontrolle und Berichterstattung

Die Kontrolle und Berichterstattung erfolgen analog zu den in [§23 Kontrolle und Berichterstattung](#) getroffenen Regelungen. Davon abweichend wird bei DLaxV-Veranstaltungen die Eintragung in das Statistiksystem durch die Ausrichter sichergestellt. Die Spieldokumente sind zusätzlich zum Ergebnisdienst ergebnisse@dlaxv.de dem/der Direktor*in Spielbetrieb an spielbetrieb@dlaxv.de und der DLaxV-Redaktion an redaktion@dlaxv.de unmittelbar nach Abpfiff als PDF (mit der Spielnummer als Dateiname) zuzusenden.

E. Vom DLaxV anerkannte Veranstaltungen

§30 Definition

Der DLaxV kann durch seine Organe Veranstaltungen, die außerhalb des regulären Spielbetriebs stattfinden, als offizielle Veranstaltung anerkennen. Die Anerkennung dient dabei für Außenstehende als Qualitätssiegel, das grundlegende Rahmenbedingungen sicherstellt.

§31 Rahmenbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung ist in der Regel die vollständige Umsetzung von Richtlinien, Ordnungen und Regelungen des DLaxV.
- (2) Die Anerkennung einer Veranstaltung begründet keine Ansprüche gegenüber dem DLaxV.

F. Anlagen

1. Regionale Zuordnung
2. Rahmenterminplan Spielbetrieb
3. Aufteilung 2. Bundesliga (Staffeln)
4. Generischer Spielmodus PI/DM
5. Vorlage: Hinweise zur Datenverarbeitung bei Sportveranstaltungen
6. Antrag auf Teilnahme am Spielbetrieb

Anlage 1

Regionale Zuordnung

Die Ligen werden in Nord- und Süd in zwei gleich große 1. Bundesligen eingeteilt. Die 2. Bundesliga folgt dieser Einteilung; die regionalen Staffeln werden von den Ligaleitungen eingeteilt.

a. Nord:

Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen

b. Süd:

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern

In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktion Spielbetrieb eine abweichende regionale Zuordnung einzelner Mannschaften genehmigen.

Anlage 2

Rahmenterminplan

Der Rahmenterminplan wird auf <https://dlaxv.de/rahmenterminplan/> veröffentlicht.

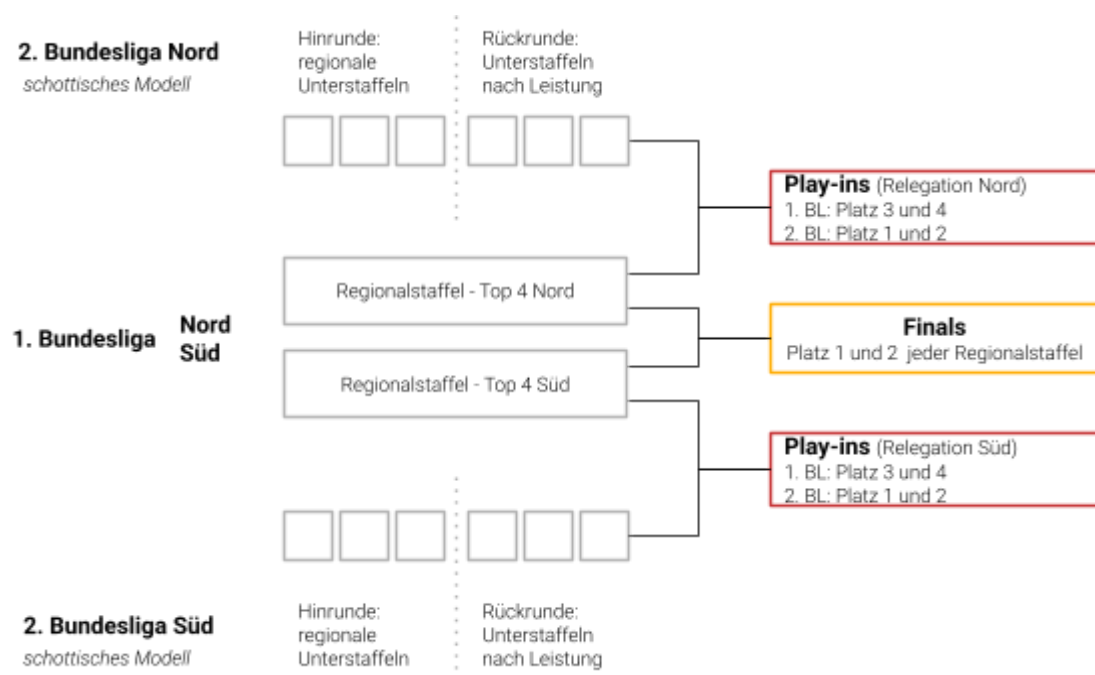
Anlage 3

Aufteilung 2. Bundesliga (Staffeln)

Die 2. Bundesliga spielt in der Hinrunde in regionalen Staffeln à vier bis sechs Mannschaften. Für die Rückrunde werden diese nach folgendem Prinzip in eine (1) kompetitive Staffel und regionale Staffeln geteilt. Die erst- und zweitplatzierten Teams der kompetitiven Staffeln nehmen am Ende der Saison an den Play-Ins/der Relegation um den Aufstieg in die 1. Bundesliga teil.

- a. kompetitive Staffel: Bei 2 Staffeln in Hinrunde: die erst- bis drittplatzierte Mannschaften jeder Staffel; Bei 3 Staffeln: die erst- und zweitplatzierte Mannschaft; Bei 4 Staffeln: die erstplatzierte Mannschaft und die zwei zweitplatzierten Mannschaften mit der höchsten Punktzahl im Vergleich (Bei Punktgleichheit: a. Tordifferenz b. Erzielte Tore c. Losentscheid); usw. Bei mehr als 6 Staffeln: Qualifikationsturnier/ tbd.

Bildung der Staffel 2: restliche Teams; Bildung weiterer Staffeln: nach derselben Logik wie Staffel 1 (Platzierung Hinrunde etc.)



Anlage 4

Generischer Spielmodus Play-Ins:

Diese Tabelle wird jeweils einmal in der Süd- und Nordliga; Damen und Herren ausgespielt.

Spiel 1	3. 1BL	2. 2BL	
Spiel 2	4. 1BL	1. 2BL	
Spiel 3	Sieger S1	Sieger S2	<i>Gewinner steigt auf/ verbleibt in 1. Liga</i>
Spiel 4	Verlierer S1	Verlierer S2	<i>Verlierer steigt ab/ verbleibt in 2. Liga</i>
Spiel 5	Verlierer S3	Sieger S4	<i>Gewinner steigt auf/ verbleibt in 1. Liga; Verlierer steigt ab/ verbleibt in 2. Liga</i>

Generischer Spielmodus DM:

Diese Tabelle wird jeweils einmal bei Damen und Herren ausgespielt.

Samstag	DM1	1. 1BLN	2. 1BLS	<i>Halbfinale 1</i>
	DM2	1. 1BLS	2. 1BLN	<i>Halbfinale 2</i>
Sonntag	DM3	Verlierer DM1	Verlierer DM2	<i>Spiel um Platz 3</i>
	DM4	Sieger DM1	Sieger DM2	<i>Finale</i>

Anlage 5

Vorlage

Hinweise zur Datenverarbeitung bei Sportveranstaltungen

Hinweise zur Benutzung:

- Die Vorlage auf die Bedürfnisse anpassen (nicht nur die gelb hervorgehobenen)
- Genau Prüfen, was mit den Daten gemacht wird und dies in die Belehrung mit aufnehmen
- Idealerweise das Blatt unterschreiben lassen, ein Exemplar aushändigen und eines für die Unterlagen behalten. Im Zweifel muss vom Verantwortlichen nachgewiesen werden, dass der Betroffene informiert wurde
- Dies ist keine Einwilligung zur Datenverarbeitung, denn diese ist mit dem berechtigten Interesse erfüllt (Art. 6 Abs. 1 DSGVO)

Datenschutzhinweise nach Artikel 13 DSGVO

Bei der Sportveranstaltung [Bezeichnung der Veranstaltung, z.B. Ligaspiel 1.BLN Damen Sixes] am [Datum] in [Adresse/Name des Sportfeldes] werden personenbezogene Daten erhoben.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle i.S.d. DSGVO

Verantwortlicher:

Muster GmbH

Musterstr. 1

0000 Musterhausen

Vertreten durch Geschäftsführer Max Muster

Tel.: **+49 000 00000**

E-Mail: **muster@mustergmbh.de**

[Bei internem DSB]

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift zu Händen Herr Beispiel zu erreichen bzw. unter beispiel@mustergmbh.de per E-Mail.

[Bei externem DSB]

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der folgenden Anschrift zu erreichen:

Bernd Beispiel
Beispielstr. 1
0000 Beispielstadt

Tel.: +49 000 00000
E-Mail: bernd@beispiel.de

2. Kategorien von personenbezogenen Daten, deren Erhebung, Speicherung so wie Art und Zweck der Verarbeitung

Als Teilnehmer*in und Zuschauer*in der Sportveranstaltung erheben wir folgende Daten:

Die Verarbeitung erfolgt auf Grund von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dabei werden die Daten zum Zweck, über das sportliche Geschehen zu berichten, öffentlich geteilt.

3. Übermittlung von Daten an Dritte

Eine Übermittlung von den o.g. Daten erfolgt nur zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben.

Insbesondere werden Ihre Daten an folgende Stellen zu folgenden Zwecken übermittelt:

- **Instagram**
- **Facebook**
- **...**

Die weitergegebenen Daten dürfen nur zu den o.g. Zwecken von Dritten verarbeitet werden.

4. Ihre Betroffenenrechte

Als Betroffener gem. DSGVO haben Sie Rechte, welche Ihnen im folgenden Absatz aufgezeigt werden sollen.

- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht

5. Widerspruch gegen die Verarbeitung

Insofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grund von berechtigten Interessen des Verantwortlichen erhoben wurden (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO), haben Sie das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Um von ihrem Recht Gebrauch zu machen, genügt eine E-Mail an muster@mustergmbh.de.

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung

Anlage 6

Antrag auf Teilnahme am Spielbetrieb und Verfahren

Dieser Antrag und das Verfahren zur Genehmigung befinden sich aufgrund der Umsetzung Safe Sport Code derzeit in Überarbeitung. Ein formloser Antrag ist derzeit ausreichend.